

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck
Ausgabe - Nr.: 53/2025
ausgegeben am: 29. August 2025

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der/des
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters der Stadt Ludwigshafen am Rhein
am 21. September 2025 gemäß § 62 Abs. 5 KWG**

I.

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 05.08.2025 die nachstehenden Wahlvorschläge für die Wahl des / der Oberbürgermeisters/in der Stadt Ludwigshafen am Rhein am 21. September 2025 zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands/
Freie Wählergruppe Ludwigshafen am Rhein e.V. CDU/FWG
Dr. Blettner, Klaus
m, 1967, deutsch
Professor für Wirtschaftswissenschaften
67071 Ludwigshafen am Rhein

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
Gotter, Jens Peter
m, 1972, deutsch
Diplom Volkswirt
67346 Speyer

3. Volt Deutschland Volt
Schneider-Wettstein, Michaela
w, 1980, deutsch
Referentin
67065 Ludwigshafen am Rhein

4. Wegner
Wegner
Wegner, Martin
m, 1967, deutsch
Rechtsanwalt
67061 Ludwigshafen am Rhein

Ludwigshafen am Rhein, 29.08.2025

gez.
Jutta Steinruck
Wahlleiterin

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erhältlich: Bürgerservice, Bismarckstraße 21, mit den Außenstellen Oggersheim, Oppau und Achtmorgenstraße 9, sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher; darüber hinaus wird das Amtsblatt im Internet auf www.ludwigshafen.de veröffentlicht.

Bekanntmachung
Bestellung eines Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ludwigshafen am Rhein

Verfügung

Herr Serkan Colak wird ab 01.09.2025 gemäß § 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10.12.2008 zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ludwigshafen am Rhein auf jederzeitigen Widerruf bestellt.

Ludwigshafen, 06.08.2025

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Außenbereichssatzung „Speyerer Straße“ wird aufgestellt;
Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, die Außenbereichssatzung „Speyerer Straße“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit § 35 Absatz 6 Satz 5 BauGB.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Außenbereichssatzung ist es, eine städtebauliche Ordnung der bestehenden Splittersiedlung entlang der Speyerer Straße im Einklang mit den Anforderungen des Außenbereichs sicher zu stellen.

Die derzeitige Ortsstruktur verfügt nicht über das städtebauliche Gewicht für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB und auch der Außenbereich kann, aufgrund der vorhandenen Bebauung, seine Funktion als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben nicht mehr bzw. nur eingeschränkt erfüllen.

Somit wird die Aufstellung einer Außenbereichssatzung dringend erforderlich, um der realen Entwicklung formal Rechnung zu tragen und die sehr enge Begrenzung des §35 BauGB für die Nutzung und Entwicklung der baulichen Anlagen zu lockern.

Die umgebenden Freiflächen (Ackerflächen/Gartennutzung, Grünflächen) werden nicht in den Satzungsbereich einbezogen, da eine landwirtschaftliche Nutzung noch vorliegt, bzw. deren Neubebauung den Zulässigkeitsmaßstab in unzulässiger Weise erweitern würde.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Satzungsbereichs umfasst eine Fläche von ca. 9.900 m² und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt:

- im Norden: durch die Autobahn A 650 und Flurstücke 1188/3 und 1118/3 der Gemarkung Oggersheim
- im Osten: durch die gärtnerisch genutzten Flurstücke 1117, 1116/2, 1116 sowie 1115/4 der Gemarkung Oggersheim
- im Süden: durch die Acker- und Gehölzfläche der Flurstücke 1114/2 und 978/1 der Gemarkung Oggersheim
- im Westen: durch die Ackerflächen der Flurstücke 977/1, 975/6, 975/8, 975/10, 974/6, 974/4, 973/2 sowie 1118/3 der Gemarkung Oggersheim

Der Satzungsbereich liegt in der Gemarkung Oggersheim und umfasst die Flurstücke 977/2, 977/1 teilweise (teilw.), 975/5, 975/7, 1187/3, 1187/4 teilw., (1188/3 teilw.), 1117 teilw., 1116/2 teilw., 1116 teilw., 1115/1, 1115/3 sowie 1115/4 teilw..

Weitere Angaben

Die Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB aufgestellt.

Entsprechend dem vereinfachten Verfahren wird auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB verzichtet.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB, wird abgesehen. Weiterhin ist § 4c BauGB nicht anzuwenden.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, welche einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 UVPG unterliegen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen können dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO), welches im Rahmen der Offenlage ausliegt, entnommen werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 27.08.2025
Stadtverwaltung

gez.
In Vertretung
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Bebauungsplan wird rechtskräftig;
Bebauungsplan Nr. 679a „Innenentwicklung Oppau-West, Teil 1“;
Stadtteil: Oppau

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 679a „Innenentwicklung Oppau-West, Teil 1“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13 ha und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch den Bürgermeister-Zorn-Platz, die Kurt-Schumacher-Straße und die Gutenbergstraße,
- im Osten: durch die Karolinenstraße, die August-Bebel-Straße, die Edigheimer Straße sowie die Flurstücke Nr. 2/4 und 1/1 der Gemarkung Oppau,
- im Süden: durch die Kirchenstraße, die Hintergasse und die Friedrichstraße sowie
- im Westen: durch die Schinkelstraße.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13 BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 27.08.2025
Stadtverwaltung

gez.
In Vertretung
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Bebauungsplan wird rechtskräftig;
Bebauungsplan Nr. 680a „Innenentwicklung Oppau-Ost, Teil 1“;
Stadtteil: Oppau

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 680a „Innenentwicklung Oppau-Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 15 ha und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch das Penny-Markt-Gelände bzw. den Ostring,
- im Osten: durch den Ostring,
- im Süden: durch die Rosenthalstraße, die Edigheimer Straße und die Karl-Otto-Braun-Straße sowie
- im Westen: durch die Edigheimer Straße, die Kurt-Schumacher-Straße und die Karolinenstraße.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

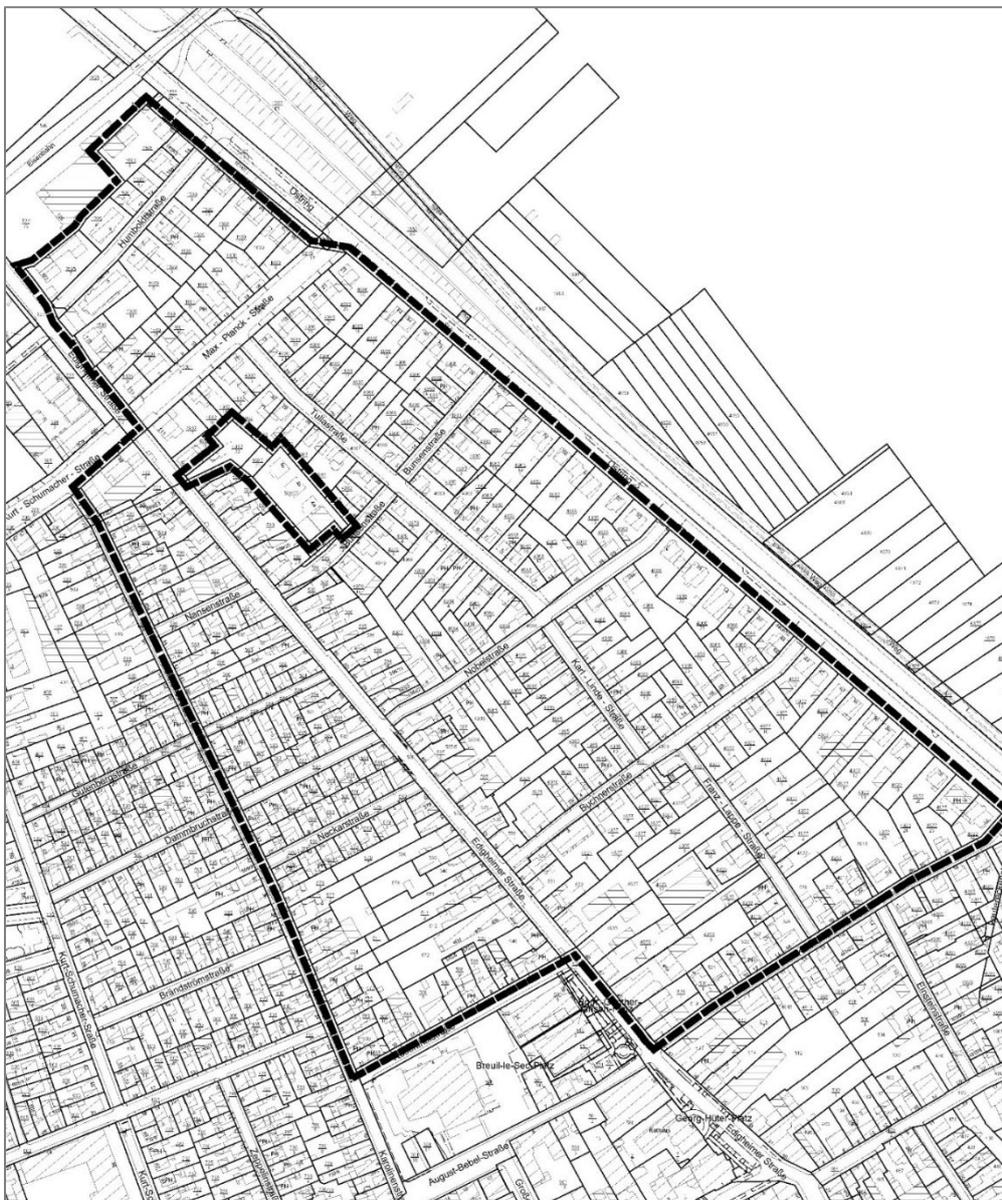
Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13 BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 27.08.2025
Stadtverwaltung

gez.
In Vertretung
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Bebauungsplan wird rechtskräftig:
Bebauungsplan Nr. 680b „Innenentwicklung Oppau-Ost, Teil 2“:
Stadtteil: Oppau

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 680b „Innenentwicklung Oppau-Ost, Teil 2“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und vorher über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 10,5 ha und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt:

- | | |
|------------|---|
| im Norden: | von der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Karl-Otto-Braun-Straße, |
| im Osten: | von der westlichen Straßenbegrenzungslinie des Ostrings, |
| im Süden: | von der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Bürgermeister-Trupp-Straße
sowie |
| im Westen: | von der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Großen Gasse und der Edigheimer Straße. |

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

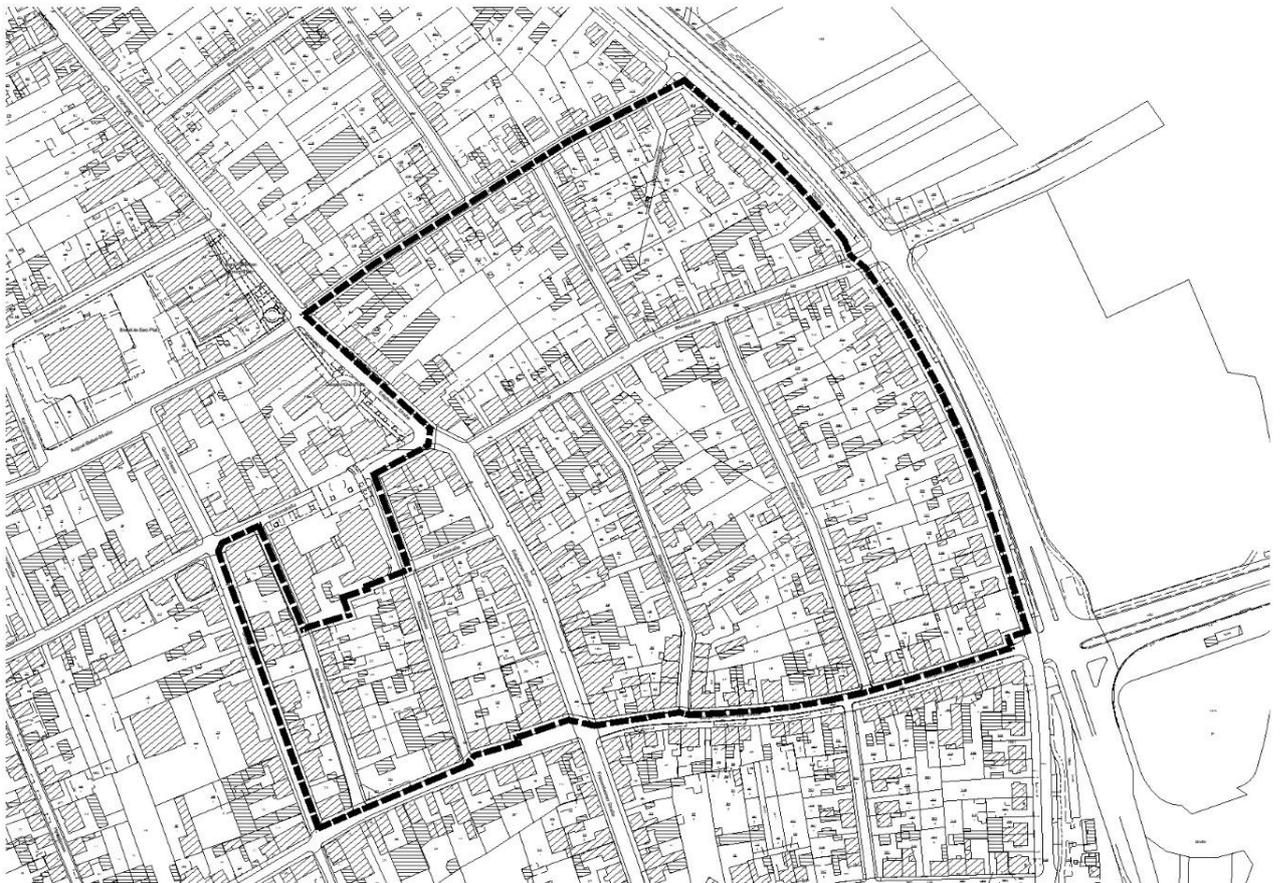
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, den 27.08.2025
Stadtverwaltung

gez.
In Vertretung
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Bebauungsplan wird rechtskräftig:
Bebauungsplan Nr. 680c „Innenentwicklung Oppau-Ost, Teil 3“:
Stadtteil: Oppau

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 680c „Innenentwicklung Oppau-Ost, Teil 3“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und vorher über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 21,7 ha und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt:

- | | |
|------------|--|
| im Norden: | von der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Bürgermeister-Trupp-Straße, |
| im Osten: | von der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Bad-Aussee-Straße, |
| im Süden: | von der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Horst-Schork-Straße und den Flurstücken mit den Nummern 2330/5, 2330/30, 2330/31, 2330/32 sowie |
| im Westen: | von der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Windthorststraße. |

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, den 27.08.2025
Stadtverwaltung

gez.
In Vertretung
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Grundstücksausschusses treten am

**Montag, 1. September 2025, 15 Uhr,
Pfalzbau, Kammersaal,
Zugang Berliner Straße 30 A,**

zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Die Mitglieder des **Ortsbeirates Nördliche Innenstadt** und die Mitglieder **des Ortsbeirates Südliche Innenstadt** sind zu TOP1 und TOP 2 der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung Ergebnisse Werkstattverfahren Zukunftsquartiere im Umfeld der Helmut-Kohl-Allee
2. Einleitungsbeschluss Rahmenplanung Zukunftsquartiere auf Basis Ergebnis Werkstattverfahren (Entwurf ADEPT)
3. Sachstandsbericht Hochstraßensystem, bauzeitliche Verkehrsführung für die Helmut-Kohl-Allee
4. Aufstellung Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar - Anhörung und 2. Offenlage – Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen
5. Maßnahmengenehmigung Aufwertung Spielplatz Georg-Büchner-Straße im Programmgebiet Sozialer Zusammenhalt Dichterviertel
6. KTS Hemshof/Außengruppe Böhlstraße, Böhlstraße 5, 67063 Ludwigshafen, Dachsanierung Hier: Erweiterung der Maßnahme und Erhöhung der Gesamtkosten
7. Präsentation zum Projekt "Umbau und Sanierung Bürgermeister-Ludwig-Reichert-Haus"
8. Grundschule Brüder-Grimm-Schule: Sanierung aller Sanitärräume für Jungen und Mädchen sowie Lehrer/-innen, Hornstraße 1, 67061 Ludwigshafen Hier: Erweiterung der Maßnahme und Erhöhung der Gesamtkosten
9. Rohrlachstraße – Ausbau 1.Bauabschnitt (Bgm.-Grünzweig-Straße bis Goerdeler Platz)
10. Sanierung des Quellgartens im Ebertpark
11. Kenntnisnahme: Eilentscheidung Errichtung von Schulpavillons GS und RS+ Albert-Einstein
12. Kenntnisnahme: Eilentscheidung FS Georgensschule, Errichtung einer Ausweichschule an der Gabriele-Münter-Str. und Anmietung für 4 Jahre

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabe-, Grundstücks- und Spendenangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 28.08.2025

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Ortsbeirates Gartenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Gartenstadt treten am

**Mittwoch, 3. September 2025, 17 Uhr,
Gartenstadt-Cafe,
Königsbacher Straße 14,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Antrag der SPD und GRÜNE Ortsbeiratsfraktion
Verbesserung und Ausbau der Radwege im Stadtteil Gartenstad
4. Antrag der SPD und GRÜNE Ortsbeiratsfraktion
Verbesserung der Aufenthaltsqualität am Vorplatz des Volkshauses Gartenstadt
5. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Wiederholung von Geschwindigkeitsbegrenzungen nach Kreuzungen und Einmündungen zur
Erhöhung der Verkehrssicherheit
6. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Stand der Umsetzung Hinweisschilder Grünstreifen Raschigstraße
7. Antrag der FWG-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand Ernst-Reuter-Grundschule

Ludwigshafen am Rhein, 28.08.2025

gez.

Andreas Rennig
Ortsvorsteher

**Gemeinsame Sitzung des
Jugendhilfeausschusses und des Schulträgerausschusses**

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Schulträgerausschusses treten am

**Donnerstag, 4. September 2025, 14 Uhr,
Aula, Integrierte Gesamtschule,
Abteistraße 18,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes zur ganzjährigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG)
2. „FamOS“ – Ein Jahr Familiengrundschulzentren in Ludwigshafen“

Ludwigshafen, den 26.08.2025

gez.

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
Bürgermeisterin

gez.

Alexander Weih
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses treten am

**Donnerstag, 4. September 2025, 15 Uhr,
Aula, Integrierte Gesamtschule,
Abteistraße 18,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

I. Information der Verwaltung

II. Beschlüsse

1. Zuschüsse zu Sanierungsmaßnahmen an Kindertagesstätten Freier Träger
- 1.1 Sanierungsmaßnahmen an Kindertagesstätten Freier Träger nach Kofinanzierungsvereinbarung und Übergangsvereinbarung
- 1.2 Sanierungsmaßnahmen an Kindertagesstätten der GAG nach Geschäftsbesorgungsvertrag
- 1.3 Ausbaumaßnahmen von Kindertagesstätten Freier Träger

III. Berichte

1. Jahresbericht der städtischen Erziehungsberatungsstelle

Ludwigshafen, den 26.08.2025

gez.
Alexander Weih

Sitzung des Ortsbeirates Oggersheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Oggersheim treten am

**Donnerstag, 4. September 2025, 15 Uhr,
Sitzungszimmer, Rathaus Oggersheim,
Schillerplatz,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht der Ortsvorsteherin
3. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Entfernung der Schutzgitter um die Bäume auf dem Hans-Warsch und Schiller-Platz
4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Entfernung der desolaten Pflanzkübel sowie deren Bepflanzungen rund um das Rathausgebäude
5. Antrag der Ortsbeiratsfraktion Bündnis90/Die Grünen
Festsetzungen Bebauungspläne Gewerbegebiete
6. Antrag der Ortsbeiratsfraktion Bündnis90/Die Grünen
Antrag zur Verdeutlichung der Fahrradpforte in der Stadtgartenstraße
7. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Leerstand und Neuvermietung im Wohnungsbestand der GAG in Oggersheim
8. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Einsatz und Kostenfaktor für Nextbike und E-Roller
9. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion; Belegung mit minderjährigen männlichen Flüchtlingen im alten Oggersheimer Bahnhofgebäude
10. Anfrage der Ortsbeiratsfraktion Bündnis90/Die Grünen
Anfrage zum Neubau der Sporthalle Adolf-Diesterweg-Schule

Ludwigshafen am Rhein, 28.08.2025

gez.
Sylvia Weiler
Ortsvorsteherin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.